

Kleve, 29.09.2017

Das neue Transparenzregister Pflichten ab 01. Oktober 2017

Sehr geehrte Damen und Herren,

aufgrund einer Änderung des Geldwäschegesetzes unterliegen ab dem 1. Oktober 2017 bestimmte deutsche Vereinigungen weiteren Offenlegungsverpflichtungen.

Hintergrund ist die Einführung eines neuen Transparenzregisters. Ziel des Registers ist die Veröffentlichung von Informationen über Personen, die als wirtschaftlich Berechtigte hinter den Vereinigungen stehen. Hierdurch soll insbesondere Geldwäsche verhindert werden.

Registerführende Stelle ist der Bundesanzeiger. Das Transparenzregister ist eine rein elektronische Plattform. Die Angaben sind ab dem 27. Dezember 2017 erstmalig einsehbar, jedoch grundsätzlich nicht frei zugänglich. Wer unter welchen Voraussetzungen das Transparenzregister einsehen kann, ist derzeit noch nicht abschließend geklärt. Behörden sind in jedem Fall berechtigt, das Register einzusehen.

1. Welche Vereinigungen sind betroffen?

Betroffen sind vor allem deutsche juristische Personen des Privatrechts (z.B. GmbH), eingetragene Personengesellschaften (z.B. GmbH & Co. KG, OHG) und Stiftungen.

2. Ausländische Gesellschaften

Ausländische Gesellschaften haben keine Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister. Jedoch haben ausländische Gesellschaften unter Umständen eine Verpflichtung zur Mitteilung gegenüber ihren deutschen Tochtergesellschaft (vgl. Punkt 5).

3. Wer ist wirtschaftlich Berechtigter?

Wirtschaftlich Berechtigte sind natürliche Personen, die hinsichtlich der Vereinigung unmittelbar oder mittelbar mehr als 25 Prozent der Kapital- oder Stimmanteile halten oder auf vergleichbare Weise Kontrolle ausüben (z.B. Treuhand).

Wirtschaftlich berechtigt können Deutsche oder Ausländer sein.

4. Welche Verpflichtungen haben die betroffenen Vereinigungen?

Die betroffenen Vereinigungen haben Angaben zu den wirtschaftlich Berechtigten einzuholen, aufzubewahren, auf aktuellem Stand zu halten und der registerführenden Stelle unverzüglich elektronisch mitzuteilen. Es besteht demnach für die Leitungsorgane (insbesondere die Geschäftsführer) die Pflicht, bei den Gesellschaftern der Firma entsprechende Informationen abzufragen und zu dokumentieren.

Eine Mitteilungspflicht an das Transparenzregister sollte im Regelfall dann nicht bestehen, wenn sich die wirtschaftlich Berechtigten direkt aus öffentlichen deutschen Registern ergeben (Handelsregister, Unternehmensregister und Bundesanzeiger):

Beispiel:

Ist der alleinige Gesellschafter einer GmbH auch wirtschaftlich Berechtigter, so sollte die Mitteilungspflicht entfallen, sofern sich seine Gesellschafterstellung durch Einsicht in das Handelsregister ergibt. Voraussetzung hierfür ist, dass dem Handelsregister eine aktuelle und vollständige Gesellschafterliste eingereicht wurde.

5. Besonderheiten bei Beteiligungsketten

Für den Fall, dass der wirtschaftlich Berechtigte erst am Ende einer Beteiligungskette steht, ist jedoch zu beachten, dass für die mitteilungspflichtige Vereinigung keine Nachforschungspflicht entlang der Beteiligungskette besteht.

Stattdessen sind im Innenverhältnis die Gesellschafter, die wirtschaftlich Berechtigte sind oder ihrerseits von einem wirtschaftlich Berechtigten unmittelbar kontrolliert werden, selbst verpflichtet, der Vereinigung Angaben über die wirtschaftliche Berechtigung zu übermitteln. Dies gilt auch für ausländische Gesellschafter.

Für den Fall, dass die Gesellschafter unter der mittelbaren Kontrolle eines wirtschaftlich Berechtigten stehen, so trifft die Mitteilungspflicht gegenüber der Vereinigung die wirtschaftlich Berechtigten selbst. Dies gilt auch für ausländische wirtschaftlich Berechtigte.

Hat eine Vereinigung keine Kenntnis erlangt, wer ihr wirtschaftlich Berechtigter am Ende der Beteiligungskette ist, so greifen die Regeln über den fiktiven wirtschaftlich Berechtigten: in

diesen Fällen gilt als wirtschaftlich Berechtigter der gesetzliche Vertreter, der geschäftsführende Gesellschafter oder Partner des Vertragspartners.

Zu beachten ist weiterhin, dass innerhalb einer Beteiligungskette jede Vereinigung, sofern es sich um eine deutsche Vereinigung handelt, grundsätzlich eine eigene Mitteilungspflicht gegenüber dem Transparenzregister obliegt.

6. Verstoß gegen die Mitteilungspflicht

Ein Verstoß gegen die Mitteilungspflichten gilt als Ordnungswidrigkeit und kann mit Bußgeldern belegt werden.

7. Unsicherheiten bei Detailfragen

Da in Bezug auf das neue Transparenzregister bzw. dessen Anwendung bisher noch keine Rechtsverordnung erlassen wurde, bestehen hinsichtlich einer Vielzahl von Detailfragen noch Unsicherheiten. Nach den uns vorliegenden Informationen kann mit einer entsprechenden Durchführungsverordnung bis zum Ende dieses Jahres gerechnet werden.

Wir weisen darauf hin, dass die Betroffenen gleichwohl die o.g. Pflichten einzuhalten haben.

Gerne stehen wir Ihnen für Rückfragen zur Verfügung.

KPP Steuerberatungsgesellschaft mbH